

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in
Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)**

Vom ... November 2005

Die Föderationssynode hat in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**§ 4
Wählbarkeit
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)**

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG gilt für den Bereich der Föderation mit ihren Teilkirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen Zweckverbänden und Kirchenkreisen sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) Bei im Bereich der Föderation gelegenen Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Kirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG ausgesetzt wird. Der Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Kirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das

Kirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Kirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Kirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.

2. Der bisherige § 4 wird § 4 a.

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gera, den ... November 2005
(3720/4720)

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof